



Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises

Bitte deutlich lesbar ausfüllen

Ausstellender Regionalverein:

Name

Adresse

PLZ Ort

2023



Bitte ankreuzen: Mitglied Nichtmitglied Erstantrag Folgeantrag

Alte Presseausweis-Nr.:

Frau Mann

Vorname:

Nachname:

ANSCHRIFT

Straße und Hausnummer

PLZ Wohnort

Notwendige Adressenzusätze:

Land Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) Geburtsort

Unterschrift auf Seite 2 nicht vergessen!

Angestellt Freie journalistische Tätigkeit Studium Volontariat

Arbeitgeber / Hochschule

Bitte ankreuzen:

Tageszeitung Pressestelle Zeitschrift Anzeigenblatt Hörfunk Online-Medien
 Fernsehen Pressebüro Nachrichtenagentur Sonstiges Wort Bild Kamera

Tätigkeitsbezeichnung

Name des Mediums

Redaktion/Studiengang

Telefon (dienstl.) Telefon (privat)

Fax (dienstl.) Fax (privat)

Handy (dienstl.) Handy (privat)

E-Mail (dienstl.) E-Mail (privat)

SEITE 2

Der Presseausweis muss jährlich neu schriftlich beantragt werden. Der VDS vergibt den Presseausweis nur an hauptberuflich tätige Sportjournalisten. Journalisten anderer Ressorts wenden sich bitte an einen anderen ausstellenden Verband (siehe www.presseausweis.org). Anträge von VDS-Mitgliedern sind an den VDS-Regionalverein zu richten, bei dem die Mitgliedschaft besteht. Nicht-Mitglieder richten ihren Antrag an die VDS-Geschäftsstelle (Ansprechpartner auf www.sportjournalist.de).

Die Prüfung der Anträge erfolgt nach für alle Verbände gleichen, festgelegten Richtlinien: Nur hauptberufliche Journalisten, die ihn als Legitimation bei ihrer Arbeit benötigen, können den Presseausweis erhalten. Wer nur nebenberuflich journalistisch arbeitet (Wissenschaftler, Angehörige anderer Berufe, die für Fach- oder Verbandszeitschriften tätig sind), erfüllt die Voraussetzungen für den Presseausweis i.d.R. nicht. Der Presseausweis darf ebenfalls nicht ausgegeben werden, um die Aufnahme journalistischer Tätigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern. Der Presseausweis darf nur für berufliche Zwecke verwendet werden. Die hauptberufliche Tätigkeit als Journalist muss nachgewiesen werden.

Als hauptberuflicher Journalist gilt, wer seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag journalistischer Arbeit bestreitet. Journalisten führen den Nachweis wie folgt:

A. Fest angestellte Journalisten

1. durch Vorlage ihres Redakteurvertrages oder
2. durch Vorlage einer Bescheinigung, die ein Vertragsverhältnis als fest angestellter hauptberuflicher Journalist nachweist;

B. Freiberufliche Journalisten

1. durch Vorlage von Vertragsvereinbarungen über eine ständige Mitarbeit bei Zeitungen, Zeitschriften, Agenturen usw. oder durch Vorlage der Honoraranweisungen und Presseveröffentlichungen mindestens der letzten sechs Monate, aus denen sich ergeben muss, dass der Antragsteller seinen Lebensunterhalt daraus bestritten hat;
2. durch eine Bescheinigung des Finanzamtes, dass sie Einkünfte aus hauptberuflicher journalistischer Tätigkeit versteuern;
3. durch Vorlage von namentlich gekennzeichneten Veröffentlichungen mit Vorlage der Honoraranweisung der letzten 6 Monate;

C. Volontäre

durch Vorlage ihres Vertrages bzw. einer entsprechenden Bescheinigung.

Gebühren: Der Presseausweis ist für VDS-Mitglieder kostenlos. Das PKW-Schild „Presse“ kann – so lange der Vorrat reicht – für 10,00 Euro bestellt werden. Für Nicht-VDS-Mitglieder kostet der Presseausweis 125,00 Euro, das PKW-Schild 10,00 Euro.

Alle Beträge beinhalten 19 % MwSt. Die Bearbeitungsgebühren sind vorab auf das VDS-Konto (Bankverbindung: Sparda-Bank Hamburg, IBAN: DE89 2069 0500 0005 5298 83, BIC: GENODEF1S11) zu überweisen.

Das Foto für den Presseausweis kann digital als jpg-Datei in einer Größe von 35 x 45 mm und einer Auflösung von 300 dpi per E-Mail an presseausweis@sportjournalist.de oder als Abzug per Post an die Geschäftsstelle gesandt werden. Anträge können jederzeit für das laufende Jahr oder ab September für das Folgejahr gestellt werden.

Hiermit bestätige ich, dass ich bei keinem anderen Verband den Presseausweis beantragt habe. Ich habe Kenntnis davon genommen, dass der Presseausweis nur an hauptberuflich tätige Journalisten ausgegeben wird. Ich verpflichte mich, den Ausweis nur in Ausübung journalistischer Tätigkeit und nicht bei privaten Anlässen zu nutzen. Mir ist bekannt, dass der Presseausweis Eigentum des ausstellenden Verbandes bleibt und von diesem jederzeit zurückgefordert werden kann, insbesondere wegen missbräuchlicher Benutzung. Wenn ich nicht mehr hauptberuflich tätig sein sollte, werde ich den Presseausweis unverzüglich an den VDS zurückgeben. Mir ist bekannt, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Zwecke der Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises elektronisch verarbeitet werden. Dies geschieht in Erfüllung der Verpflichtungen nach der „Vereinbarung zwischen dem Vorsitz der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und dem Trägerverein des Deutschen Presserats e. V. über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises“ vom 30.11./01.12.2016. Hiernach unterrichten sich die ausstellungsberechtigten Verbände wechselseitig über Fälle des Missbrauchs eines Presseausweises. Umfassende Informationen über die Datenverarbeitung bei der Ausstellung von Presseausweisen finde ich unter „[Datenschutzhinweis](http://www.sportjournalist.de/Service/Presseausweis)“ auf www.sportjournalist.de/Service/Presseausweis.

DATUM

UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS